



## Begleitdokument für die Ausfuhr von Schweizer Wein in die EU\*

Ausfuhren von Schweizer Traubenmosten, Traubensäften und Weinen in Länder der Europäischen Gemeinschaft bedürfen eines „Begleitdokuments für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus aus der Schweiz“. Dieses Formular kann im Internet unter folgendem [Link](#) heruntergeladen werden.

Das Begleitdokument ist in eigener Verantwortung vom Versender auszufüllen und zu unterschreiben. Das Begleitdokument (im Doppel) begleitet die Ware beim Transport.

Begleitdokument für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus aus der Schweiz	
1. Versender (Name und Adresse)	2. Bezugsnummer
	4. Zuständige Behörde für den Versandort (Bezeichnung und Anschrift)
3. Empfänger (Name und Adresse)	6. Datum des Versands
5. Beförderer und andere Angaben zur Beförderung	7. Ort der Lieferung
8. Bezeichnung des Erzeugnisses	9. Menge
10. Zusätzliche Angaben	11. Los (Nummer)
12. Bescheinigung (für bestimmte Weine)	
13. Angaben für exportierte Offenweine: Vorhandener Alkoholgehalt: Manipulationen:	
14. Kontrollen durch die zuständigen EU-Behörden	15. Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)
	16. Name des Unterzeichners
	17. Ort, Datum
	18. Unterschrift

### 1. Mindestangaben im Begleitdokument

- Für Begleitdokumente für Ausfuhren in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen **von Maximum 60 Liter** und einem nicht wiederverwendbaren Verschluss sind mindestens die Felder Nr. 1 bis 9, 11, sowie 15 bis 18 auszufüllen.

- Für Begleitdokumente für Ausfuhren in Behältnissen mit einem Nennvolumen von **über 60 Liter** muss ausserdem das Feld Nr. 13 ausgefüllt werden.
- Das Begleitdokument muss in leserlicher Schrift ausgefüllt sein. Es darf **weder Radierungen noch Überschreibungen** enthalten. Es darf nur für eine einzige Beförderung verwendet werden kann aber verschiedene Weine umfassen.
- Der Exporteur muss jederzeit die Richtigkeit der Angaben belegen können.

## 2. Einige Bemerkungen zu den einzelnen Feldern des Begleitdokuments

Feld Nr.	Erklärung
1	<i>Versender:</i> Vollständiger Name und Adresse einschliesslich Postleitzahl
2	Die <i>Bezugsnummer</i> besteht aus der Registriernummer der Weinhandelskontrollstelle (siehe Punkt 4) und einer Ausfuhrnummer, mit welcher der Versender seine Ausfuhren fortlaufend nummeriert. Die Nummerierung beginnt mit jedem Kalenderjahr von neuem.  Beispiel: [Registriernummer Weinhandelskontrollestelle]/01, [Registriernummer Weinhandelskontrollestelle]/02, [Registriernummer Weinhandelskontrollestelle]/03 usw
3	<i>Empfänger:</i> Vollständiger Name und Adresse einschliesslich Postleitzahl.
4	<i>Zuständige Behörde:</i> Name und Anschrift der für die Kontrolle zuständigen Weinhandelskontrollstelle. Ab dem 1.1.2019 ist dies für alle Betriebe die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), Stettbachstrasse 6, 8600 Dübendorf, Schweiz.
5	<i>Beförderer:</i> Vollständiger Name und Adresse einschliesslich Postleitzahl sowie die Art des Transportes, LKW, Lieferwagen, Bahn, usw.
6	<i>Datum des Versands:</i> Datum an dem die Beförderung beginnt.
7	<i>Bestimmungsort:</i> Tatsächlicher Bestimmungsort, wenn die Ware nicht direkt an die unter „Empfänger“ angegebene Adresse geliefert wird.
8	<i>Bezeichnung:</i> Genaue Bezeichnung (gemäss Etikette) des Produktes sowie Angaben betreffend die Verpackung (Anzahl Kisten, Anzahl Flaschen pro Kiste, Kennnummern usw.)  Diese Angaben können (bei mehreren Sorten) auch auf einer gesonderten Beilage erfolgen, die dem Begleitdokument angeheftet wird. In diesem Falle ist ein Vermerk „siehe Beilage“ anzubringen.
9	<i>Menge:</i> Bei abgefüllten Erzeugnissen, Anzahl und Nennvolumen der Behältnisse sowie Gesamtvolumen. Bei „Offenwein“ das Gesamtvolumen.
10	<i>Zusätzliche Angaben:</i> Freiwillig.
11	<i>Losnummer:</i> Die Warenlosnummer gemäss Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmittel (Art. 19-21).
12	<i>Bescheinigung für bestimmte Weine:</i> (Freiwillig) Soll das Begleitdokument gleichzeitig als Ursprungsbescheinigung gelten, so ist in diesem Feld der entsprechende Vermerk der zuständigen kantonalen Behörde einzutragen. Dies ist in der Regel die zuständige Handelskammer ( <a href="https://www.sihk.ch/">https://www.sihk.ch/</a> ).
13	Angaben für Offenwein.

**\* EU-Länder:**

Belgien	Italien	Portugal
Bulgarien	Kroatien	Rumänien
Dänemark	Lettland	Schweden
Deutschland	Litauen	Slowakei
Estland	Luxemburg	Slowenien
Finnland	Malta	Spanien
Frankreich	Niederlande	Tschechien
Griechenland	Österreich	Ungarn
Irland	Polen	Zypern